



PRÄSENTIERT



**NUTZUNGSRECHTE**

URHEBERRECHT FÜR ALLE - NUTZER, VERWERTER  
UND LIZENZNEHMER



# SCHEMA FÜR DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

## 1. BESTIMMUNG DER NUTZUNGSART/EN

Nutzungsart meint jede technisch und wirtschaftlich eigenständige Auswertungsform, z. B. Buch, DVD, Sendung, Download, Wiedergabe Content auf Website, social media.

## 2. EINFACHES NUTZUNGSRECHT?

Ich darf das Werk – neben anderen – nutzen.

### ODER AUSSCHLIESSLICHES NUTZUNGSRECHT?

Nur ich darf das Werk [exklusiv] nutzen, sonst niemand.

## 3. RÄUMLICHE BESCHRÄNKTE ODER UNBESCHRÄNKTE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN?

Räumliche Beschränkung: z. B. regional, nur Deutschland oder Europa. Ohne Beschränkung meint die ganze Welt, mit Internet.

Im Internet gilt: Maßgeblich ist die TLD und die auf der Website verwendete Sprache.

Bei einer .de-Adresse und deutscher Ansprache reicht ein auf Deutschland beschränktes räumliches Nutzungsrecht.

Bei einer .com-Adresse und englischer Ansprache sind weltweite Nutzungsrechte erforderlich.

## 4. ZEITLICH BESCHRÄNKTE ODER UNBESCHRÄNKTE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN?

Zeitl. Beschränkung: z. B. pro Tag, Woche, Monat, Jahr oder pro Auflage.

## 5. INHALTLICH BESCHRÄNKTE ODER UNBESCHRÄNKTE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN?

Inhaltliche Beschränkung: bezieht sich auf den Zweck der Nutzung, z. B. Nutzung nur in einem bestimmten Kontext oder zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken.

## 6. MIT BEARBEITUNGSRECHT?

Wird ein Werk nicht im Urzustand verwertet, muss das Bearbeitungsrecht vorliegen, z. B. Anschneiden eines Fotos, Kürzung eines Textes.

## 7. ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN ERLAUBT?

Übertragung meint die Weitergabe des gesamten Nutzungsrechts, ohne dass beim ursprünglichen Inhaber Rechte verbleiben.

## 8. WEITERE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN ERLAUBT?

Auch hier werden Nutzungsrechte an Dritte weitergegeben. Allerdings verbleibt das „Mutterrecht“ beim ursprünglichen Inhaber und dieser räumt seinerseits „Enkelrechte“ an Dritte ein.

### MERKE

Liegen die erforderlichen Nutzungsrechte nicht vor, drohen v. a. Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

Sind mehrere in einer Lizenzkette beteiligt, müssen die abgeleiteten Nutzungsrechte auch tatsächlich bei allen vorliegen.

Einen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt es nicht.

Je umfangreicher die Rechteeinräumung, umso höher ist die Vergütung des Urhebers.

**Mehr Infos unter: [www.right-anwaltskanzlei.de/news](http://www.right-anwaltskanzlei.de/news)**

**right** Anwaltskanzlei  
Esslinger Straße 8 | 70182 Stuttgart  
T: [0711] 933 481\_11  
E: [info@right-anwaltskanzlei.de](mailto:info@right-anwaltskanzlei.de)

